# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/6941 23, 09, 2019

## Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Gabriele Reich-Gutjahr FDP/DVP

und

## Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

## Straßenblockaden in Stuttgart

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie verlief die Straßenblockade der Hauptstätter Straße am 22. September 2019 in Stuttgart, etwa im Hinblick auf die Dauer, Teilnehmerzahl, verantwortliche Organisationen, etwaige vorherige Anmeldung der Blockade, Art der Straßenblockade, ausgesprochene Platzverweise gegen die Blockierer, Maßnahmen zur Räumung der Straßenblockade, Maßnahmen zur Identitätsfeststellung der Blockierer, etwaige Gewaltanwendung etc.?
- 2. Welche Einschränkungen für den Autoverkehr resultierten aufgrund der Straßenblockade, beispielsweise im Hinblick auf Umleitungsrouten, Umfang der Staus?
- 3. Zu welchen Einschränkungen bei Einsätzen von Rettungswesen und Feuerwehr kam es infolge der durch die Straßenblockade verursachten Staus?
- 4. Aus welchen Gründen wurde die nicht angemeldete Demonstration von gerade einmal 30 Personen von den Ordnungskräften nicht unverzüglich geräumt?
- 5. Gegen wie viele Teilnehmer der Straßenblockade wurden zwischenzeitlich strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, bitte jeweils unter Nennung des Tatvorwurfs?
- 6. Welche Vorstrafen haben die identifizierten Teilnehmer der Straßenblockade?
- 7. Welche zusätzlichen Kosten für den Einsatz von Polizei und Ordnungsdienst entstanden aufgrund der Straßenblockade, etwa durch die Umleitung des Verkehrs?
- 8. Werden diese entstandenen Kosten den identifizierten Teilnehmern in Rechnung gestellt beziehungsweise auf welcher rechtlicher Grundlage wird hiervon abgesehen?

- Welche anderen vergleichbaren Straßenblockaden durch Klima-Aktivisten fanden seit 2018 in Baden-Württemberg statt?
- 10. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit nicht-angemeldete Straßenblockaden, die vornehmlich der Schikane von unbeteiligten Autofahrern gelten, künftig rasch unterbunden werden?

23.09.2019

Dr. Rülke, Reich-Gutjahr FDP/DVP

## Begründung

Neben einer angemeldeten Demonstration in Höhe des Charlottenplatzes erfolgte in Stuttgart am 22. September 2019 eine Blockade der Hauptstätter Straße durch rund 30 Personen. Medienberichten zufolge sei hierdurch der Verkehr zum Erliegen gekommen. Die nicht angemeldete Blockade wurde offenbar nicht aufgelöst, sondern dauerte von 14.00 bis 19.00 Uhr. Der Verkehr wurde in dieser Zeit umgeleitet. Bereits einige Tage zuvor kündigte die Leiterin der Stuttgarter Ortsgruppe von "Extinction Rebellion" gegenüber der Stuttgarter Zeitung Straßenblockaden an, mit dem Ziel, hierdurch eine Verhaftung der Protestierer zu provozieren, um hierdurch Sympathien für das Anliegen zu gewinnen ("Neue Klimagruppe will in Stuttgart Straßen blockieren", in Stuttgarter Zeitung online vom 11. September 2019). Es ist daher auch künftig mit ähnlichen Aktionen zu rechnen, sodass die Frage nach dem Umgang mit solchen Vorfällen gewichtig ist.

### Antwort

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2019 Nr. 3-0141.5/1/906 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie verlief die Straßenblockade der Hauptstätter Straße am 22. September 2019 in Stuttgart, etwa im Hinblick auf die Dauer, Teilnehmerzahl, verantwortliche Organisationen, etwaige vorherige Anmeldung der Blockade, Art der Straßenblockade, ausgesprochene Platzverweise gegen die Blockierer, Maßnahmen zur Räumung der Straßenblockade, Maßnahmen zur Identitätsfeststellung der Blockierer, etwaige Gewaltanwendung etc.?

#### Zu 1.:

Nach Schätzungen des Polizeipräsidiums Stuttgart nahmen in der Spitze rund 100 Personen, im Zeitraum von ca. 14.00 bis 18.30 Uhr, an der – vorher nicht bei der zuständigen Versammlungsbehörde der Stadt Stuttgart angemeldeten – Straßenblockade der Hauptstätter Straße im Rahmen der Versammlung am 22. September 2019 in Stuttgart teil, indem sie sich friedlich auf der Straße aufhielten und zusätzlich vereinzelt aufblasbare Würfel auf der Fahrbahn platzierten. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer waren nach Einschätzung des Polizeipräsidiums Stuttgart überwiegend der "Extinction Rebellion"-Bewegung zuzuordnen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 5 und 6 verwiesen.

2. Welche Einschränkungen für den Autoverkehr resultierten aufgrund der Straßenblockade, beispielsweise im Hinblick auf Umleitungsrouten, Umfang der Staus?

#### Zu 2.:

Nach Bewertung des Polizeipräsidiums Stuttgart kam es zu keinen nennenswerten Staubildungen.

3. Zu welchen Einschränkungen bei Einsätzen von Rettungswesen und Feuerwehr kam es infolge der durch die Straßenblockade verursachten Staus?

#### Zu 3.:

Der Integrierten Leitstelle Stuttgart liegen keine Erkenntnisse vor, dass es durch Straßenblockaden der Hauptstätter Straße zu Einschränkungen von Einsätzen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gekommen ist. Es ist vielmehr anzumerken, dass durch die dortigen Absperrmaßnahmen ein ungehindertes Durchkommen von Rettungsmitteln über entsprechende Rettungsgassen bzw. Passierstellen sichergestellt war.

4. Aus welchen Gründen wurde die nicht angemeldete Demonstration von gerade einmal 30 Personen von den Ordnungskräften nicht unverzüglich geräumt?

#### Zu 4.:

Die Blockadeaktion der Hauptstätter Straße am 22. September 2019 in Stuttgart wurde von der vor Ort anwesenden zuständigen Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart als nicht anmeldepflichtige Spontanversammlung eingestuft. Da Polizei und Versammlungsbehörde aufgrund der im Vorfeld bekannten Veranstaltung "Theo – autofrei" bereits auf potenzielle Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs eingestellt waren, konnte schnell und angemessen auf die Blockade der Hauptstätter Straße reagiert werden. Der Verkehr konnte frühzeitig und weiträumig umgeleitet werden, sodass es zu keinen nennenswerten Staubildungen kam. Weitergehende Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der Blockadeaktion mussten deshalb nicht ergriffen werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 5. Gegen wie viele Teilnehmer der Straßenblockade wurden zwischenzeitlich strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet, bitte jeweils unter Nennung des Tatvorwurfs?
- 6. Welche Vorstrafen haben die identifizierten Teilnehmer der Straßenblockade?

#### Zu 5. und 6.:

Das Polizeipräsidium Stuttgart hat keine Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach dem Strafgesetzbuch oder dem Versammlungsgesetz in Zusammenhang mit der Teilnahme an der genannten Straßenblockade eingeleitet, da kein Anfangsverdacht für die Begehung entsprechender Straftaten bestand. Im Falle friedlicher demonstrativer Blockaden kommt insbesondere der Straftatbestand der Nötigung dann nicht in Betracht, wenn das Merkmal der Verwerflichkeit nicht erfüllt ist. Zudem sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Blockaden durch physisch wirkende Barrieren nicht per se unfriedlich und unterfallen grundsätzlich dem Schutz des Artikel 8 GG. Dementsprechend wurden keine Identitätsfeststellungen durchgeführt, weshalb keine Aussagen zu etwaigen Vorstrafen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Straßenblockade gemacht werden können.

- 7. Welche zusätzlichen Kosten für den Einsatz von Polizei und Ordnungsdienst entstanden aufgrund der Straßenblockade, etwa durch die Umleitung des Verkehrs?
- 8. Werden diese entstandenen Kosten den identifizierten Teilnehmern in Rechnung gestellt beziehungsweise auf welcher rechtlicher Grundlage wird hiervon abgesehen?

#### Zu 7. und 8.:

Anlässlich verschiedener Versammlungen und Veranstaltungen am 22. September 2019 in Stuttgart waren in der Spitze 173 Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt. Eine personengenaue Aufschlüsselung der dabei durchgeführten Vollzugshandlungen sowie der damit einhergehenden Einsatzstunden ist seriös nicht möglich, weshalb keine Angaben zu den, insbesondere durch die Verkehrslenkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Straßenblockade, entstandenen Kosten gemacht werden können.

Eine Kostenerhebung wegen polizeilicher Maßnahmen auf Grundlage versammlungsrechtlicher Vorschriften wäre nicht möglich, da das Versammlungsrecht keine entsprechende Rechtsgrundlage vorsieht.

9. Welche anderen vergleichbaren Straßenblockaden durch Klima-Aktivisten fanden seit 2018 in Baden-Württemberg statt?

#### Zu 9.:

Die seit dem Jahr 2018 polizeilich begleiteten Versammlungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz liefen überwiegend störungsfrei ab bzw. entfalteten – beispielsweise aufgrund hoher Teilnehmerzahlen – nur mittelbare Wirkung auf den Straßen- oder Personenverkehr. Nur vereinzelt wurde der Straßenverkehr gezielt durch Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer blockiert. Diese Blockadeaktionen dauerten jedoch überwiegend nur wenige Minuten an.

Wie in der Begründung zur Drucksache dargestellt, zeichnete sich die Straßenblockade der Hauptstätter Straße im Rahmen der Versammlung am 22. September 2019 in Stuttgart insbesondere durch ihre nicht unerhebliche Dauer aus. In diesem Kontext sind dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration seit 2018 keine vergleichbaren Straßenblockaden im Rahmen von Versammlungen im Zusammenhang mit dem Klimaschutz in Baden-Württemberg bekannt geworden.

10. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, damit nicht-angemeldete Straßenblockaden, die vornehmlich der Schikane von unbeteiligten Autofahrern gelten, künftig rasch unterbunden werden?

#### Zu 10.:

Die Versammlungsfreiheit gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens und ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund ihrer hochrangigen Bedeutung nur in sehr engen Grenzen einschränkbar. Sie umfasst auch das Recht, über den Ort der Versammlung frei zu bestimmen. Dabei ermöglicht die Versammlungsfreiheit die Durchführung von Versammlungen auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Eine fehlende Anmeldung allein kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine Auflösung einer Versammlung rechtfertigen. Maßgebend sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalles. Dabei ist die Auflösung stets Ultima Ratio, insbesondere, wenn Maßnahmen zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen – wie beispielsweise eine gezielte und entlastende Verkehrslenkung – getroffen werden können.

Maßnahmen vonseiten der Landesregierung erscheinen daher derzeit nicht geboten.

## Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration